

FÖRDERVEREIN DER HEINRICH-HEINE-GESAMTSCHULE AACHEN E.V.

Hander Weg 89, 52072 Aachen

Satzung

des Fördervereins der Heinrich-Heine-Gesamtschule e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Heinrich-Heine-Gesamtschule Aachen e.V.“ und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen. Der Begriff „Gesamtschule“ bezieht sich im folgenden auf die Heinrich-Heine-Gesamtschule.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die ideelle und materielle Förderung der Aufgaben der Gesamtschule Aachen in ständiger Abstimmung mit den Mitwirkungsgremien der Schule insbesondere durch die

- a) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit und die Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
- b) Förderung des Ganztagsbereichs, des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- c) Unterstützung der Schulleitung in den Beziehungen zum Schulträger,
- d) Förderung von bildenden Schulveranstaltungen,
- e) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial und Geräten für den wissenschaftlichen, den technischen, den musischen Unterricht und den Schulsport.

Die im Rahmen des Programms a) - e) erforderlichen Anschaffungen erfolgen im Namen des Vereins und werden der Schule überlassen. Finanzielle Unterstützung darf nur solchen bedürftigen Personen zufließen, die im Sinne des § 53 der Abgabenordnung als bedürftig gelten.

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke notfalls erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

- (1) Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dessen Aufgaben zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags schriftlich verpflichtet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 20,- DM¹ und ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für kommende Geschäftsjahre geändert werden. Mitglieder und Freunde der Schule können durch freiwillige Spenden, über die auf Wunsch Quittung erteilt wird, die Ziele des Vereins wirksam unterstützen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und zwei Beisitzern sowie aus dem/der Schulleiter/in und dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft der Gesamtschule Aachen bzw. ihren Stellvertretern (innen). Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den/die Schriftführer/in.

Eine Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung beschließen, wenn Wahlen auf der Tagesordnung stehen. Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

- (2) Der/Die 1. und 2. Vorsitzende, der/die Kassierer(in und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen zur Zeit der Wahl Eltern von Schüler/n/innen der Gesamtschule Aachen sein.

Der/Die Schulleiter/in und der/die Vorsitzende der Schulpflegschaft sind für die Dauer ihrer Ämter Vorstandsmitglieder.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. und 2. Vorsitzende (Geschäftsführender Vorstand). Beide sind nur gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. In Kassengeschäften ist ein/e Vorsitzende/r zusammen mit dem/der Kassierer/in vertretungsberechtigt.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle 6 Monate schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu Sitzungen mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- (2) Der/Die Vorsitzende kann Sachkundige zu den Sitzungen des Vorstandes hinzuziehen. Die Sachkundigen haben nur beratende Stimmen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheidungen trifft er durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. oder vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

¹ Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 5.4.2001 beträgt ab 1.1.2002 der Mitgliedsbeitrag 12,- €.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, Sie wird mindestens einmal im Jahr vom/von der Vorsitzenden einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens zehn Mitglieder dies durch einen schriftlichen Antrag fordern, in dem die Punkte, über die beraten und beschlossen werden soll, bezeichnet sein müssen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Einladungen versandt oder verteilt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. oder vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Ihre Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

§ 10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr gewählten beiden Rechnungsprüfer/innen erstatten dann ihren Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Sie setzt die Höhe des Vereinsbeitrags fest und beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Richtlinien für die Vorstandsarbeit fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann zu Angelegenheiten nach § 2 a-e dieser Satzung Arbeitsgruppen errichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Aachen zugunsten der Gesamtschule Aachen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwendet hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, ist das Vermögen für gleiche Zwecke einer anderen Gesamtschule zur Verfügung zu stellen.